

Allgemeine Geschäftsbedingungen alftechnik GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der **alftechnik GmbH**, Waldeggstrasse 1, CH-3097 Liebefeld-Bern (nachfolgend «alftechnik») gelten für sämtliche Angebote, Offerten, Lieferungen, Beratungsleistungen und allen sonstigen Leistungen von alftechnik.

alftechnik ist vorwiegend in den Bereichen Beratung, Lieferung, Montage und Wartung von Parkiersystemen, Fertigaragen, Garagentore, Fahrradparkern, Fahrradunterständen und Rolltoren, tätig.

Als Kunde wird jede natürliche und juristische Person bezeichnet, welche mit alftechnik geschäftliche Beziehungen pflegt.

Diese AGB gelten ausschliesslich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch alftechnik. Der Kunde bestätigt bei Inanspruchnahme respektive Entgegennahme von Leistungen der alftechnik sowie bei Vertragsschluss, diese AGB, einschliesslich Liefer- und Zahlungsbedingungen, umfassend anzuerkennen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB bei Personenbezeichnungen und besonderen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

2. Informationen von alftechnik

Prospekt-, Werbematerial, technische Übersichten, Fotos, Videos Muster etc. sowie die Website von alftechnik beinhalten Informationen über Leistungen und Produkte. Alle Angaben, ausser Preise, sind nur als Näherungswerte zu verstehen und stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantien dar. Änderungen der Leistungen bleiben vorbehalten.

Offerten, Angebote, Zeichnungen, Beschriebe und Muster von alftechnik bleiben deren Eigentum. alftechnik verfügt daran über das Urheberrecht. Diese Dokumente und Unterlagen dürfen Mitbewerbern ohne die Zustimmung von alftechnik nicht zur Kenntnis gebracht werden.

3. Preise

Sämtliche Preisangaben bei Offerten (sofern nichts anderes angegeben) sind in Schweizer Franken (CHF), exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Nicht in den offerierten Preisen enthalten und zusätzlich vom Kunden zu bezahlen sind insbesondere:

- auf Verlangen des Bestellers geleistete Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit;
- zusätzliche Kosten infolge erschwerender Umstände, die bei der Offertstellung nicht vorgesehen waren;
- allfällige Mehrkosten für Reisezeiten sowie zusätzliche Spesen bei bauseits veranlassten oder verschuldeten, nicht vorgesehenen Arbeitsunterbrechungen;
- nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen gegenüber den gemäss Bestellung vereinbarten Leistungen;
- zusätzliche, nicht im Standardproduktebeschrieb oder in der Offerte enthaltene Leistungen oder Massänderungen;
- alle erforderlichen Maurer- und Spitzarbeiten;
- alle erforderlichen Maler- und Gipserarbeiten etc.;
- Fugenabdichtungen;
- alle Stromzuleitungen und Elektroinstallationen, inkl. Anschlussarbeiten, insbesondere zwischen Schaltschrank, Bedienungselementen, Sicherheitselementen, Blinkleuchten, Abzweigdosen u.a.m.;
- anfallende Bewilligungs- und Abnahmegebühren;
- Aufwände für zusätzliche Instruktionen an Anlagebetreiber oder Benützer;
- zusätzliche Installationen wie Geländer, Abschränkungen, elektronische Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Lichtschranken etc., die bei der Offertstellung nicht bekannt waren und nachträglich verlangt werden.

Für nicht vorhersehbare und für zusätzliche Arbeiten gilt die Regiepreisliste von alftechnik.

Fahrkosten für die Hin- und Rückreise vom und zum Kunden für die Auftragsausführung stellt alftechnik dem Kunden gemäss Tarif (Regiepreisliste) in Rechnung.

alftechnik ist berechtigt, allfällige Preiserhöhungen der Zulieferer nach Vertragsschluss dem Kunden weiterzuverrechnen. Dies gilt nicht für Aufträge, welche innert vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden. alftechnik ist verpflichtet, solche Preiserhöhungen auf Nachfrage des Kunden nachzuweisen.

4. Vertragsabschluss

Die Offerten und Angebote von alftechnik stellen eine verbindliche Aufforderung an den Kunden dar, Leistungen und Beratungen in Anspruch zu nehmen oder Produkte zu bestellen. Mit der Zustimmung des Kunden zur Offerte kommt der Vertrag zustande. Ein Rücktrittsrecht des Kunden besteht nicht.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die von alftechnik ihm zugestellte Auftragsbestätigung auf Stimmigkeit zu kontrollieren. Allfällige Unstimmigkeiten oder Änderungswünsche hat der Kunde alftechnik innert sieben Kalendertagen mitzuteilen. Ohne eine entsprechende Mitteilung des Kunden gilt diese als vom Kunden kontrolliert und in Ordnung.

Wünscht der Kunde, den Inhalt eines Auftrages nach Ablauf von sieben Kalendertagen abzuändern, so trägt er sämtliche dadurch anfallende Mehrkosten zum aktuellen Tarif. Ist alftechnik mit solchen Änderungswünschen nicht einverstanden, ist alftechnik berechtigt, vom gesamten Vertrag oder von einem Vertragsteil zurückzutreten. Die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten (Produkte- und Arbeitskosten) hat der Kunde alftechnik zu vergüten. Bis zu diesem Zeitpunkt erstellte Gewerke stehen dem Kunden zu.

Ergibt sich nach Abschluss des Vertrages, dass aufgrund von Umständen beim Kunden oder bei alftechnik die bestellte Leistung nicht erbracht oder die bestellten Produkte nicht geliefert werden können, ist alftechnik berechtigt, vom gesamten Vertrag oder von einem Vertragsteil zurückzutreten. Sollten bereits Zahlungen des Kunden bei alftechnik eingegangen sein, werden diese dem Kunden anteilmässig zurückerstattet. Sind noch keine Zahlungen erfolgt, wird der Kunde von der anteiligen Zahlungspflicht befreit. Bereits erbrachte Leistungen kann alftechnik dem Kunden in Rechnung stellen. alftechnik ist im Falle einer Vertragsauflösung zu keiner Ersatzleistung oder Ersatzlieferung verpflichtet und es ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

5. Zahlungsmodalitäten

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten bei Montageaufträgen folgende Zahlungsbedingungen:

- 50 % des gesamten Rechnungsbetrages bei Bestellung
- 40 % des gesamten Rechnungsbetrages bei Lieferbereitschaft bzw. beim Montagetermin
- Restbetrag nach Lieferung oder Montageende

Die Rechnungen von alftechnik sind jeweils rein netto ohne Skontoabzug innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. alftechnik kann bei Zahlungsverzug des Kunden Verzugszinse von 5 % pro Jahr erheben. Beanstandungen des Kunden beeinflussen die Fälligkeit von Rechnungen nicht.

alftechnik ist berechtigt, vor Beginn der Leistungserbringung eine Vorauszahlung oder Anzahlung zu verlangen und/oder während der Erbringung von Leistungen Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Verrechnung von Gegenforderungen jeder Art ist ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist alftechnik berechtigt, unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte, sämtliche weitere Leistungen nicht zu erbringen und noch nicht ausgeführte Lieferungen aus dem betreffenden oder auch aus anderen Verträgen zu verweigern oder von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

6. Pflichten von alftechnik

alftechnik erbringt die mit dem Kunden vereinbarte Leistung gemäss schriftlicher Offerte. Dabei garantiert alftechnik die fachgerechte Ausführung durch kompetente Mitarbeiter und unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften.

7. Pflichten des Kunden

Damit alftechnik dem Kunden eine Offerte unterbreiten kann, hat der Kunde die gewünschte Leistung und den Zweck des Ergebnisses umfassend zu beschreiben respektive zu erklären.

Jegliche aus den vorgesehenen Arbeiten möglichen Auswirkungen an Werken, Leitungen, Gebäuden etc. klärt der Kunde vorgängig bei dafür zuständigen Fachstellen (Vermieter, Architekt etc.) ab. Bei Unterlassungen des Kunden hieraus lehnt alftechnik jegliche Haftung ab.

Der Kunde hat zum Zwecke der Montage vor Ort kostenlos einen Stromanschluss zur Verfügung zu stellen. alftechnik kann zusätzlich einen abschliessbaren Raum zur Lagerung der Werkzeuge und Materialien unentgeltlich verlangen, wenn dies angezeigt ist.

Die Montagestelle muss vorbereitet sein, insbesondere frei von Gegenständen, Bauschutt und Wasser. Mobiliar hat der Kunde zu entfernen. Ist dies dem Kunden nicht möglich, übernimmt alftechnik das Räumen des Montageortes resp. Wartungsortes gegen eine Mehrkostenrechnung.

Falls notwendig, muss die Montagestelle für den Ablad mit LKW frei zugänglich und mit Hubstapler befahrbar sein.

Bei vorgesehenen Montagezeiten von mehr als einem Tag hat der Kunde für das Personal von alftechnik eine Sanitäreinrichtung zur Verfügung zu stellen (WC). Nach Absprache kann alftechnik eine solche bestellen (TOITOI) gegen Kostenerstattung durch den Kunden. Die Kosten dafür sind nicht in der jeweiligen Offerte enthalten und kommen zusätzlich hinzu.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, vorab die notwendigen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht oder nicht genügend nach, ist alftechnik berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, gegen Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten. Jegliche Schadenersatzpflicht wird abgelehnt.

8. Lieferung, Prüfpflicht und Mängelrüge

alftechnik ist bestrebt, vereinbarte Termine bestmöglich einzuhalten. Die Lieferfristen richten sich nach der Offerte. Lieferverzögerungen, auch wegen fehlenden Angaben des Kunden oder aufgrund von Verzögerungen von Lieferanten, sind möglich, werden dem Kunden zeitnah mitgeteilt und berechtigen den Kunden nicht zum Vertragsrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Kunden wegen Verzögerungen werden wegbedungen.

Beanstandet der Kunde bis spätestens 10 Tage nach vollendeter Montage respektive Leistungserbringung schriftlich keine Mängel, gelten die Gewerke respektive die Leistung als abgenommen. Für nach der Montage respektive Lieferung nicht erkennbare Mängel gilt eine Garantiefrist von einem Jahr seit Montage respektive Leistung.

alftechnik ist berechtigt, ihre Montagearbeiten sofort zu unterbrechen, wenn sie der Ansicht ist, die Sicherheitsanforderungen seien, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr gewährleistet.

Teillieferungen respektive Teilmontagen sind zulässig und berechtigen den Kunden ausdrücklich nicht zum Rücktritt vom ganzen Vertrag oder zu Schadenersatzansprüchen.

Nutzen und Gefahr gehen nach erfolgter Montage durch alftechnik auf den Kunden über. Beim reinen Produkteversand gehen Nutzen und Gefahr mit Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über.

Ist die Leistungserfüllung nicht möglich oder die Lieferung nicht zustellbar oder verweigert der Kunde die Annahme der Leistung oder der Lieferung, kann alftechnik den Vertrag nach einer schriftlichen Rügemitteilung an den Kunden und unter Ansetzung einer angemessenen Frist auflösen sowie die Kosten für die Arbeit, die Produkte und die Umtriebe in Rechnung stellen. alftechnik haftet nicht für Verzögerungen, die durch den Kunden oder durch Dritte verursacht wurden.

Bei Dingen, welche die Monteure von alftechnik im Einverständnis mit dem Kunden vom Montageort mitnehmen, verzichtet der Kunde auf sämtliche Eigentumsrechte und Ansprüche. alftechnik ist insbesondere ermächtigt, solche Dinge auf Kosten des Kunden zu entsorgen.

9. Reinigung und Unterhalt

Die notwendige Reinigung, Wartung und Inspektion sowie die notwendigen Instandhaltungs- und Werterhaltungsmassnahmen sind in der Verantwortung des Kunden. Diese Verantwortung geht zum Zeitpunkt der erfolgten Montage durch alftechnik auf den Kunden über.

Eine regelmässige Reinigung ist eine Grundvoraussetzung zur Erhaltung der Lebensdauer und Funktionsfähigkeit der montierten Gewerke und Produkte. Dabei müssen die Reinigungsmittel auf das entsprechende Material abgestimmt sein. Dem Kunden wird nahegelegt, diesbezüglich die Empfehlungen des Herstellers zu beachten.

10. Gewährleistung

alftechnik erbringt ihre Leistung mit aller notwendiger Sorgfalt und liefert Produkte in einwandfreier Qualität. Abweichungen bei Inhalten, Massen, Dicken, Gewichten und bei Farben im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen, sind vom Kunden zu tolerieren und begründen keine Gewährleistungsansprüche. Für Schäden aufgrund unsorgfältiger Behandlung, unsachgemäßem eigenem Einbau oder eigener Reparaturen, ordentlicher Abnutzung, aufgrund Nichteinhaltung der geltenden Normen durch den Kunden oder durch Dritte, ungeeigneter oder unsachgemässer Verwendung oder Pflege oder aufgrund übermässiger Witterungseinwirkungen und sonstigen übermässigen physikalischen Einwirkungen, für Beschädigungen, die auf Spikes, Schneeketten, aggressiver Fahrweise, chemisch aggressiver Substanzen, ausfliessende Schadstoffe von Fahrzeugen sowie auf übermässiges Feuchtklima zurückzuführen sind (z.B. Korrosion, Lackschäden etc.), übernimmt alftechnik keine Gewährleistung.

Für vom Kunden eingebrachte oder zur Verfügung gestellte Gewerke, Materialien oder für Gegenstände, welche auf Wunsch des Kunden bei oder in Produkte von alftechnik eingebaut oder sonst wie verwendet werden, oder für vom Kunden selbst ausgeführte Arbeiten, wird, auch hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Produkte von alftechnik, jegliche Gewährleistung und Haftung abgelehnt. Es gelten die Gewährleistungs- und Garantieb Bestimmungen des jeweiligen Herstellers respektive Lieferanten.

Bei der Umsetzung von Kundenwünschen, welche von den Empfehlungen von alftechnik abweichen, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Kundenwünsche, die gegen Sicherheitsvorschriften verstossen oder gemäss geltenden Normen nicht verlangt oder erforderlich sind, werden abgelehnt.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind auch die normale Abnutzung sowie die Folgen unsachgemässer Behandlung oder Beschädigung durch den Kunden oder Drittpersonen.

Bei Mängeln aufgrund nicht durchgeführter, nicht zureichender oder falscher Reinigung, Wartung oder Inspektion durch den Kunden, lehnt alftechnik jegliche Gewährleistung ab.

Im Übrigen beträgt bei Lieferungen und Neumontagen die Gewährleistungsfrist bei rechtzeitig gerügten Mängeln zwei Jahre. Jegliche Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Bei Wartungsarbeiten haftet alftechnik im Sinne von Art. 398 Abs. 2 OR für getreue und sorgfältige Ausführung. Für Ersatzteile beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.

Es liegt im Ermessen von alftechnik, die Gewährleistung durch kostenlose Reparatur, Nachbesserung oder durch gleichwertigen Ersatz zu erbringen. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

11. Kündigung bei Wartungsverträgen

Bei Wartungsverträgen kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.

12. Haftung

alftechnik schliesst jede Haftung für Schäden, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, sowie Schadenersatzansprüche gegen alftechnik und allfällige Hilfspersonen und Erfüllungsgehilfen aus.

alftechnik haftet insbesondere nicht für indirekte Schäden und Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden des Kunden oder von Dritten. Dies gilt insbesondere für Gefahren und Schäden, welche von der Bedienung von Antrieben und /oder gelieferten Garagentoren und Parksyste men ausgehen. Vorbehalten bleibt eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung, beispielsweise für grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht.

alftechnik haftet nicht für Verzögerungen aufgrund von Umständen höherer Gewalt, bei Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden oder für sonstige unverschuldete Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer Vertragspflichten. alftechnik lehnt diesfalls jegliche Schadenersatzansprüche ab.

Bei Schäden aufgrund nicht durchgeführter, nicht zureichender oder falscher Reinigung, Wartung oder Inspektion durch den Kunden oder Dritte, lehnt alftechnik jegliche Haftung ab.

13. Höhere Gewalt

Wird die fristgerechte Erfüllung durch alftechnik, deren Lieferanten oder beigezogene Dritte infolge höherer Gewalt verunmöglicht, so ist alftechnik während der Dauer der höheren Gewalt sowie einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Ende von der Erfüllung der betroffenen Pflichten befreit. Dauert die höhere Gewalt länger als 30 Tage, kann alftechnik vom Vertrag zurücktreten. Hierbei hat alftechnik dem Kunden bereits geleistetes Entgelt für noch nicht geleistete Leistungen vollumfänglich zurückzuerstatten.

Jegliche weiteren Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche infolge vis major sind ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Der Schutz der personenbezogenen Daten unserer Kunden ist alftechnik wichtig. alftechnik nimmt das Thema Datenschutz ernst und achtet auf entsprechende Sicherheit. alftechnik verarbeitet und pflegt Personendaten im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG), des Fernmeldegesetzes (FMG) und, soweit anwendbar, anderen datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO).

Der Kunde ist damit einverstanden, dass alftechnik seine Daten zur Durchführung von Werbemassnahmen (online oder print) gebraucht, insbesondere um ihm Informationen über Angebote zukommen zu lassen.

Der Kunde hat die Möglichkeit, diesen Werbezwecken jederzeit zu widersprechen durch Mitteilung an alftechnik.

15. Weitere Bestimmungen

Soweit diese AGB keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt bei eventuellen Lücken der Regelung.

Im Falle von Streitigkeiten kommt ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen zur Anwendung.

Gerichtsstand ist Bern.

Liebefeld-Bern, 1. Februar 2024